

**Gebührensatzung
des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen des Kreises in der Fassung der 8. Änderungssatzung
(Gültig ab 01.01.2017)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1998 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), soweit nicht die vom Kreis mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten privatrechtliche Entgelte erheben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen, das sind

- a) die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen Kommunen und ihre Einrichtungen für die Tarifgruppen B, E, E1, E2, J und K.
- b) die Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird für direkt ablagerbare Abfälle nach Zuweisung durch eine entsorgungspflichtige Körperschaft.
- c) die Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall abgeliefert wird für die Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser).

Für alle anderen Benutzer werden privatrechtliche Entgelte erhoben nach Maßgabe der vom Kreis mit dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen beauftragten Kreisabfallverwertungsgesellschaft mbH Minden-Lübbecke (KAVG).

**§ 3
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die auf den Abfallentsorgungsanlagen oder des Kreises Minden-Lübbecke zur Ablagerung oder Behandlung zugelassenen Abfallstoffe sind in Tarifgruppen unterteilt, die sich im einzelnen aus der dieser Satzung beigefügten Anlage ergeben.

Ergänzend gilt folgendes:

- a) Kompostierbare Haushaltsabfälle und Grünabfälle, die im Rahmen der öffentlichen Abfallsammlung von den Kommunen erfasst werden (Biotonne), fallen unter die Tarifgruppe B.

- (2) Die entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke eingesammelten schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen werden mengenmäßig je Gemeinde ermittelt. Die Kosten der Schadstoffentsorgung werden nach den eingesammelten Abfallmengen aufgeschlüsselt und der jeweiligen Gemeinde anteilmäßig zuzüglich der Gemeinkosten nach tatsächlich geleistetem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich, wobei vierteljährlich Abschlagszahlungen für das abgelaufene Quartal in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten sind. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe, Dienstleistung und öffentlichen Einrichtungen (Kleinmengen) werden mit den Anlieferern nach einer besonderen Preisliste direkt abgerechnet.
- (3) Die mengenbezogenen Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen werden in Tarifgruppen - bei Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen einheitlich nach der jeweils höchsten Tarifgruppe - für die Abfallentsorgungsanlagen wie folgt festgesetzt:

(I) Kompostierungsanlage Pohlsche Heide in Hille

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen.	
Tarifgruppe B Abfälle aus der Biotonne	80,- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	80,- €/Mg
---------------	-----------

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	61,- €/cbm
---------------	------------

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,- €/Mg
--	-----------

Tarifgruppe C1 sonstige feste Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	50,- €/Mg
---	-----------

Tarifgruppe C2 asbesthaltige Abfälle	60,- €/Mg
--------------------------------------	-----------

Tarifgruppe E Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1 unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	50,-- €/Mg
Tarifgruppe E2 Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,--€/Mg
Tarifgruppe F Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.)durch die einsammlungs-pflichtigen Kommunen.	165,-- €/Mg
Tarifgruppe K Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraffahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C	29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	60,-- €/Mg
Tarifgruppe E Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	50,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	34,-- €/Mg
Tarifgruppe G	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	165,-- €/Mg
Tarifgruppe K	50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C	29,-- €/cbm
Tarifgruppe C1	50,-- €/cbm
Tarifgruppe C2	60,-- €/Mg
Tarifgruppe E Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg

Tarifgruppe E1	50,-- €/cbm
Tarifgruppe E2	34,-- €/cbm
Tarifgruppe G	144,-- €/cbm
Tarifgruppe J	127,-- €/cbm
Tarifgruppe K	38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

(III) Altdeponie Heisterholz

Auf der Altdeponie kann nur Deponiesickerwasser nach besonderer Vereinbarung angenommen werden.

Tarifgruppe F Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
-----------------------------------	-------------

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Die von den Kommunen zu entrichtende mengenbezogene Benutzungsgebühr wird diesen monatlich in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühr der übrigen Anlieferer von Abfällen wird bei der Anlieferung fällig. Sie wird diesen in Rechnung gestellt. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 6
Anwendung des KAG**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 20.12.2001 außer Kraft.

Hinweis: *In der vorstehenden Satzung sind alle Änderungen (Stand Januar 2017) an der Gebührensatzung zur besseren Übersicht eingearbeitet*

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

Tarif-Gruppe	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
B	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Kompostwerk)
B	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt gesammelte Fraktion aus der Biotonne)
C	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
C	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
C	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
C	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
C	17 01 01	Beton
C	17 01 02	Ziegel
C	17 01 03	Fliesen und Keramik
C *	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
C	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
C	17 02 02	Glas
C	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)
C	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
C *	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
C	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
C *	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
C	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
C *	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
C	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
C	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
C	19 12 05	Glas
C	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
C *	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C	20 01 02	Glas
C	20 02 02	Boden und Steine
C1	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
C1	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
C1 *	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
C1 *	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

C1 *	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
C1	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
C1	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
C1	10 02 10	Walzzunder
C1	10 09 03	Ofenschlacke
C1 *	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
C1 *	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
C1	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
C1 *	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
C1	10 10 99	Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)
C1	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
C1	10 12 03	Teilchen und Staub
C1	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
C1	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
C1	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
C1	12 01 02	Eisenstaub und -teile
C1 *	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
C1 *	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
C1 *	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
C1	17 01 01	Beton
C1 *	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
C1	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
C1 *	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
C1 *	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

C1	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
C1	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung (Schlamm aus Eisenfällung)
C1	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
C1 *	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C1 *	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C2	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
E	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (kommunale Kläranlagen)
E1	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
E2	20 03 03	Straßenkehricht (hier: kommunale Straßenreinigung)
E2	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
F	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
F	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
G	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
G	01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
G	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
G	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
G	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
G	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
G	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
G	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
G	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
G	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
G	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
G	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
G	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
G	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
G	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette

G	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
G	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
G	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
G	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
G	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
G	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
G	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
G	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
J	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)
K	20 03 07	Sperrmüll

* bei der Tarifgruppe: in Einzelfällen, soweit die Abfälle nur gering belastet sind und für den Deponiebetrieb verwendet werden können und benötigt werden.

* bei dem Abfallschlüssel: gefährlicher Abfall, besonders überwachungsbedürftig